

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln
hier: Stärkung der Bezirke**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.05.2017
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.05.2017
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	08.05.2017
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.05.2017
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	11.05.2017
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	15.05.2017
Bezirksvertretung 7 (Porz)	16.05.2017
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	29.05.2017
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	22.06.2017
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	29.06.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.07.2017
Rat	11.07.2017

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach einem Zeitraum von einem Jahr einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Änderung der Zuständigkeitsordnung vorzulegen. Dabei sollen u. a. folgende Faktoren Berücksichtigung finden:
 - zusätzlicher Verwaltungsaufwand
 - zeitliche Verzögerung von Entscheidungen
 - Entwicklung der Sitzungen der Bezirksvertretungen im Hinblick auf Dauer und Anzahl der behandelten Vorlagen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Verwaltung hat dem Rat zuletzt mit Beschlussvorlage 3912/2012 Anfang 2013 verschiedene Vorschläge zur Stärkung der Kompetenzen der Bezirke in der Zuständigkeitsordnung zur Beratung vorgelegt. Die Vorlage wurde in verschiedenen Gremien mehrfach vertagt und schließlich von der Verwaltung zurückgezogen.

Auf entsprechende Beschlüsse der Bezirksvertretungen aus den Jahren 2013 und 2014 hin hat der Rat die Verwaltung erneut beauftragt, einen Beschlussvorschlag zur Stärkung der Kompetenzen der Bezirksvertretungen vorzulegen.

Frau Oberbürgermeisterin Reker hat daher im letzten Jahr eine Kommission zur Stärkung der Bezirke und zur Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung einberufen, die seitdem mehrfach unter ihrer Leitung getagt hat. Der Kommission gehören die Geschäftsführer/innen der im Hauptausschuss stimmberechtigten Fraktionen des Rates, die Sprecher der Bezirksbürgermeister/innen, fünf Vertreter/innen aus den Bezirksvertretungen und Vertreter/innen der Verwaltung an. Folgende Themenkomplexe werden von der Kommission behandelt:

- Kompetenzverteilung durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln
- finanzielle Aspekte (Ausstattung sowie haushaltsrechtliche Kompetenzen der Bezirke)
- Zusammenarbeit der Verwaltung mit den Bezirksvertretungen

Die Kommission hat die Kompetenzverteilung durch die Zuständigkeitsordnung in Bezug auf die Bezirke eingehend erörtert und dazu Vorschläge einvernehmlich abgestimmt, die hiermit dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

I. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung verteilen sich nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) im Wesentlichen auf:

- Rat (und seine Ausschüsse)
- Bezirksvertretungen
- Oberbürgermeisterin.

Die GO NRW setzt hierfür in § 37 und § 41 GO NRW den gesetzlichen Rahmen, der durch die Zuständigkeitsordnung inhaltlich ausgefüllt und konkretisiert wird.

1. Der Rat

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die GO NRW nichts anderes bestimmt (sog. „Allzuständigkeit“).

2. Die Bezirksvertretungen

Nach § 37 Absatz 1 GO NRW entscheiden die Bezirksvertretungen:

- in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen
- unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt
- im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien
- soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist.

Dabei erfüllen die Bezirksvertretungen ihre Aufgaben gemäß § 37 Abs. 3 GO NRW im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Zuständigkeitsregelung wird durch die Regelbeispiele des § 37 Absatz 1 lit. a) bis f) GO NRW sowie über die Hauptsatzung bzw. Zuständigkeitsordnung (vgl. § 37 Absatz 3 S.1 GO NRW) konkretisiert.

3. Die Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich (vgl. § 41 Absatz 3 Satz 1 GO NRW). Diese Geschäfte gelten als im Namen des Rates auf die Oberbürgermeisterin übertragen, soweit der Rat nicht sich, seinen Ausschüssen oder den Bezirksvertretungen für einen bestimmten Kreis an solchen Geschäften oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Dies geschieht in der Regel über Festlegungen in der Hauptsatzung bzw. Zuständigkeitsordnung, die den unbestimmten Rechtsbegriff konkretisiert.

II. Änderungen in der Zuständigkeitsordnung

Auf Grundlage des vom Rat vorgegebenen Auftrags – Stärkung der Kompetenzen der Bezirke – und im Rahmen der dargestellten gesetzlichen Rahmenbedingungen hat die Kommission Vorschläge zur Anpassung der Zuständigkeitsordnung erarbeitet. Die Änderungen sind in der Synopse (Anlage 1) zusammengestellt und stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1. Zuständigkeitsordnung als Konkretisierung der Gemeindeordnung NRW

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) wird nunmehr klargestellt, dass diese ausgehend von den insbesondere in der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung der Stadt Köln festgelegten Kompetenzen die Befugnisse der einzelnen Organe konkretisiert und diese gegeneinander abgrenzt. Die Beteiligungsrechte, die sich aus gesetzlichen Regelungen oder ortsrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben durch die Zuständigkeitsordnung unberührt.

2. Änderungen in Bezug auf die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen

a. Unbeachtlichkeit der Wertgrenzen für Fachausschüsse

Auf Anregung der Bezirksvertretungen wird in § 2 Absatz 4 Satz 2 ZustO eine Klarstellung aufgenommen. Diese beinhaltet, dass bezirkliche Angelegenheiten unabhängig von den in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen für die Beteiligung der Fachausschüsse in den Bezirksvertretungen behandelt werden.

b. Anhebung der Wertgrenzen für Baumaßnahmen auf 50.000 Euro/Rückholrecht

Die im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II beschlossene Anhebung der Wertgrenzen für Baumaßnahmen von nicht wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung von 20.000 Euro auf 50.000 Euro wird umgesetzt. Gleichzeitig wird den Bezirksvertretungen ein Rückholrecht für Maßnahmen bis zu einem Wert von 50.000 Euro eingeräumt (§ 2 Absatz 4 der Neufassung). Das allgemeine Rückholrecht des Rates bleibt von dieser Regelung unberührt.

Weitere Änderungsvorschläge beziehen sich z. B. auf:

- Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen für Bürgerbeteiligungsverfahren im Bezirk (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.9 ZustO)
- Übertragung der Entscheidungszuständigkeit für die Wahl der Schiedspersonen auf die Bezirksvertretungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.10 ZustO)
- Klarstellung der Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen für Straßenquerungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.1 ZustO)
- Durch den Klammerzusatz „(Erst- und Ersatzausstattung)“ wird klargestellt, dass sowohl Erst- als auch Ersatzausstattung von Schulen, Kitas, Spielplätzen und Sporteinrichtungen von der Zuständigkeit umfasst sind.
- ausdrückliche Benennung der verschiedenen Prioritätenlisten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.7 ZustO)
- Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen bei Priorisierung im Rahmen des Bürgerhaushalts (§ 2 Absatz 2 Nr. 2.3 ZustO)
- Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen bei gesamtstädtischen Maßnahmenprogrammen zur Neuanlage und Umgestaltung von Spielplätzen (§ 2 Absatz 2 Nr. 4.5 ZustO)

III. Abgrenzungskatalog zur Zuständigkeitsordnung

Zur besseren Abgrenzung der bezirklichen Angelegenheiten wurde in der Kommission der Entwurf eines Abgrenzungskatalogs erarbeitet, in dem als Richtlinie für die Verwaltung beispielhaft Angelegenheiten mit wesentlich über den Stadtbezirk hinaus gehender Bedeutung aufgeführt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Entwurf wurde beispielhaft anhand der Rückmeldungen aus zwei Bezirken ergänzt und wird nun schrittweise anhand der Rückmeldungen aus den übrigen Bezirken vervollständigt. Er soll danach verwaltungsintern sowie in der Kommission abgestimmt werden. Anschließend soll er über die Zuständigkeitsordnung im Internet zum Abruf bereitgestellt werden.

IV. Weiterer Änderungsbedarf der Zuständigkeitsordnung

Zur Beschleunigung von Bauprojekten und Geschäftsprozessen wird die Verwaltung in den nächsten Monaten weitere Vorschläge zur Anpassung der Zuständigkeitsordnung mit getrennten Beschlussvorlagen einbringen.

V. Erfahrungsbericht

Zum Umsetzung der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitsordnung soll nach einem Zeitraum von einem Jahr ein Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Änderungen der Zuständigkeitsordnung erstellt werden, in dem u. a. folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- zusätzlicher Verwaltungsaufwand
- zeitliche Verzögerung von Entscheidungen
- Entwicklung der Sitzungen der Bezirksvertretungen im Hinblick auf Dauer und Anzahl der behandelten Vorlagen.

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund der umfangreichen verwaltungsinternen Abstimmung kann die Vorlage erst zum jetzigen Zeitpunkt eingebracht werden. Eine Beschlussfassung vor der Sommerpause ist jedoch nur möglich, wenn die Vorlage dem AVR in seiner Sitzung am 08. Mai 2017 vorgelegt wird.

Anlagen

- Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung
- Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung